

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 27.6.1960
Der Regierungspräsident
H N N
H N N

Satzung
Satzung



für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Feggendorf, Landkreis Springe, Reg. Bez. Hannover.

Aufgestellt am 2. 5. 1962 im Maßstab 1:1000.

Das neu ausgewiesene Bebauungsgebiet ist der östliche Teil der Parzelle 12/4, die nördlich der Dorfstraße am östlichen Ende liegt.

Um eine geordnete Bebauung in dem Plangebiet herbeizuführen, erläßt der Rat der Gemeinde Feggendorf aufgrund der §§ 2 - 6 der Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955, S.56 und 57) und der §§ 2, 8, 9, 10, 11 und 12 des BBauG vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) folgendes Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1, aufgestellt am 2. Mai 1962 im Maßstab 1:1000 mit der Begründung, bildet einen Bestandteil dieser Satzung. Das Plangebiet umfaßt den östlichen Teil der Parzelle 12/4 in der Größe von ca. 11.850 m². Die Grenze des Plangebietes ist durch eine graue Linie gekennzeichnet.

§ 2

Gemäß § 24 und 25 bzw. 85 ff. BBauG vom 23.6.1960 ist die Gemeinde Feggendorf berechtigt, die für den öffentlichen Bedarf benötigten Flächen, wie Straßen, Wege und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise, und zwar in 1-, 1 1/2- und 2-geschossiger Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bezogen auf die Baugrundstücksfläche.

§ 4

Für die Schaffung der erforderlichen Einstellplätze für PKW ist die Reichsgaragenordnung maßgebend.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Feggendorf, den 27. Juli 1962



H. Hopmann
Bürgermeister

Bergmann
Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

Der Regierungspräsident

H Nr. 217 / 62

Hannover, den 18.4.1962

Im Auftrage

Regierungs- u. Baurat



*nach Ausschluss der
hiesigen Verfügung*

Um eine geordnete Bebauung in dem Plangebiet herbeizuführen, er-
läßt der Rat der Gemeinde Regendorf aufgrund der §§ 2 - 6 der
Gemeindeordnung vom 4.3.1952 (Nds. GVBl. 1952, S. 26 und 27) und
der §§ 2, 8, 9, 10, 11 und 12 des BzMG vom 23.6.1960 (Bundesge-
setzblatt I, S. 241) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1, aufgestellt am 2. Mai 1962 im Maßstab
1:1000 mit der Begründung, bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
Das Plangebiet umfaßt den östlichen Teil der Parzelle 12/4 in der
Größe von ca. 11.850 m². Die Grenze des Plangebietes ist durch
eine graue Linie gekennzeichnet.

§ 2

Gemäß § 24 und 25 bzw. 25 ff. BzMG vom 23.6.1960 ist die Gemeinde
Regendorf berechtigt, die für den öffentlichen Bedarf benötigten
Flächen, wie Straßen, Wege und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge
in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist allgemeines Wohngebiet
mit offener Bauweise, und zwar in 1-1/2- und 2-geschossiger
Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bezogen auf die Bau-
grundstückfläche.

§ 4

Für die Schaffung der erforderlichen Einstellplätze für PKW ist
die Reichsraumordnung maßgebend.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der örtlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Regendorf, den 27. Jan. 1962

Gemeindebedienter

Bürgermeister

